

§ 1 Allgemeines - Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Wettspielregulativ des WTV, Fassung 2016, gilt für alle Mannschaftsbewerbe des Wiener Tennisverbandes unter Zugrundelegung der Wettspielordnung des ÖTV.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

1. An Mannschaftsbewerben sind Mitgliedsvereine des WTV, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind, teilnahmeberechtigt.

a) Jeder Verein kann mit mehreren Mannschaften teilnehmen.

b) Vereine, die mit einer Mannschaft am Bundesligabewerb des ÖTV teilnehmen, dürfen die SpielerInnen mit den Rangnummern 1-6 bei den Herren (Senioren 1-5, Senioren 70 1-4) und 1-5 bei den Damen (Seniorinnen 1-4) der Mannschaftsmeldung der Bundesliga nicht in den Wiener Mannschaftsbewerben derselben Kategorie bzw. Altersklasse einsetzen. Kommt ein/e ErsatzspielerIn in der Bundesliga **DIREKT** vor einer Begegnung der Wiener MM zum Einsatz, ist eine Teilnahme an diesem Spiel nicht gestattet. Ein am selben Tag stattfindendes Wiener Meisterschaftsspiel wird als ein „folgendes Spiel“ gewertet. Wird ein Wiener Meisterschaftsspiel unterbrochen und an einem Tag nach dem Spiel der Bundesliga fortgesetzt, dann wird es nicht als „folgendes Spiel“ gewertet.

2. Die Teilnahmeberechtigung ist weiter gebunden an:

a) Die Abgabe der Mannschaftsnennliste bis spätestens **31.12.2015** und die termingerechte Onlineeingabe der Spielerliste bis spätestens **15.2.2016**. **Nachnennungen sind bis 25.2.2016, persönlich im Sekretariat mit gleichzeitiger Bezahlung von € 150,00 Bearbeitungsgebühr pro Name möglich. Für Kids-Bewerbe, die nur im September gespielt werden, ist die gebührenfreie Nachnennfrist der 31.8.2016.**

b) Die Einzahlung des Nenngeldes € 46,00 pro Mannschaft bzw. € 18,00 pro Jugendmannschaft. Die Einzahlung der Lizenzgebühr € 36,00 pro Erwachsenen SpielerIn, € 23,00 pro jugendlichen SpielerIn. Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages je genannter Erwachsenenmannschaft € 190,00 mindestens jedoch für Vereine mit

1 - 3 Plätzen	€ 610,00	Sockel A
4 - 6 Plätzen	€ 1.030,00	Sockel B
7 - 10 Plätzen	€ 1.330,00	Sockel C
11 - 13 Plätzen	€ 2.100,00	Sockel D
14 und mehr Plätze	€ 3.590,00	Sockel E

bis 15. April 2016 (Anm.: Die oben angeführten Gebühren berücksichtigen bereits die entsprechenden Refundierungsbeträge).

c) Den Besitz einer gültigen WTV-Spielerlizenz für jede/n genannte/n in der Spielerliste aufscheinende/n SpielerIn, **die erst nach Eingang des Mitgliedsbeitrages ausgefolgt wird.**

Bei Kartenverlust wird eine Verwaltungs-kostengebühr von € 20,00 pro SpielerIn erhoben.

d) Alle Gebühren werden jährlich dem Verbraucherpreisindex angepasst.

e) Ein Verein muss mit der Meldung der Mannschaften auch die Ballmarke und die genaue Ballbezeichnung für das Spieljahr bekanntgeben. Es dürfen nur vom ITF zertifiziert gelbe Bälle verwendet werden. Pro Verein kann nur eine Ballmarke und Ballbezeichnung angegeben werden. Alle Mannschaften des Vereins haben ihre Heimspiele mit den gemeldeten Bällen zu bestreiten (Ausnahme: Kids-Bewerbe).

§ 3 Austragungsmodus der Mannschaftsmeisterschaft

1. Derzeitige Bewerbe:

Die Altersgrenzen sind definiert durch die Vollendung des Lebensjahres im laufenden Meisterschaftsjahr.

a) Herrenmannschaftsbewerb:

Wird in einem Bewerb durchgeführt.

b) Damenmannschaftsbewerb:

Wird in einem Bewerb durchgeführt.

c) Jugendmannschaftsbewerb:

Dieser wird in 10 voneinander unabhängigen Bewerben ausgetragen:

Jugend männlich

1. bis 18 Jahre - (Geburtsjahr 1998)
2. bis 15 Jahre - (Geburtsjahr 2001)
3. bis 13 Jahre - (Geburtsjahr 2003)

Jugend weiblich

4. bis 18 Jahre - (Geburtsjahr 1998)
5. bis 15 Jahre - (Geburtsjahr 2001)
6. bis 13 Jahre - (Geburtsjahr 2003)

Kids männlich und weiblich

7. bis 11 Jahre - (Geburtsjahr 2005)
8. bis 10 Jahre - (Geburtsjahr 2006)
9. bis 9 Jahre - (Geburtsjahr 2007)
10. bis 8 Jahre - (Geburtsjahr 2008)

d) Seniorenmannschaftsbewerb

Dieser wird in 12 voneinander unabhängigen Bewerben ausgetragen:

Senioren:

1. ab 35 Jahren - (Geburtsjahr 1981)
2. ab 45 Jahren - (Geburtsjahr 1971)
3. ab 55 Jahren - (Geburtsjahr 1961)
4. ab 60 Jahren - (Geburtsjahr 1956)
5. ab 65 Jahren - (Geburtsjahr 1951)
6. ab 70 Jahren - (Geburtsjahr 1946)
7. ab 75 Jahren - (Geburtsjahr 1941)

Seniorinnen:

8. ab 35 Jahren - (Geburtsjahr 1981)
9. ab 45 Jahren - (Geburtsjahr 1971)
10. ab 55 Jahren - (Geburtsjahr 1961)
11. ab 60 Jahren - (Geburtsjahr 1956)
12. ab 65 Jahren - (Geburtsjahr 1951)

2. Klasseneinteilung Allgemeine Klasse

a) Alle Mannschaftsbewerbe werden in Landesligen und Klassen ausgetragen.

b) Die Landesligen A und B werden aus je 8 Mannschaften gebildet, die in 2 Parallelgruppen I + II aufgeteilt werden.

Zusammensetzung der Parallelgruppen auf Grund der Rangliste der Vorsaison:

Gruppe I: Rang Nr. 1, 4, 5, 8

Gruppe II: Rang Nr. 2, 3, 6, 7

Gruppenspiele: Innerhalb der Parallelgruppen spielt jeder gegen jeden (3 Runden). Aus den Ergebnissen folgen die Ränge 1 - 4 in den Gruppen I und II.

Play-off: Jeweils Rangnummer 1 und 2 aus Gruppe I und II bilden das Obere Play-off. Jeweils Rangnummer 3 und 4 aus Gruppe I und II bilden das Untere Play-off. Innerhalb des Oberen und Unteren Play Off spielt jeder gegen jeden, ausgenommen das Spiel gegen den Gegner aus den Gruppenspielen. Dieses Ergebnis wird „mitgenommen“.

c) Die Klassen werden aus höchstens 6 Mannschaften gebildet. Es spielt jeder gegen jeden.

d) In Ausnahmefällen kann der VWA eine andere Einteilung treffen.

3. Aufstiegsmodus - Allgemeine Klasse

Grundsätzliche Arithmetik: Der Erste der Landesliga A erhält den Titel „Wiener Landesmeister“ und ist berechtigt, an den Bundesliga-aufstiegsspielen teilzunehmen. Verzichtet der Wiener Landesmeister, so kann der Vizemeister an seine Stelle treten. Die Ersten der Landesliga B bzw. der 1. Klassen steigen in die nächste höhere Landesliga auf. Ab der 2. Klasse steigen der Erste und der Zweitplatzierte in die nächste höhere Klasse auf.

4. Abstiegsmodus - Allgemeine Klasse

Grundsätzliche Arithmetik: Der 3. und 4. aus dem Unteren Play Off einer Landesliga sowie die beiden Letzten einer Klasse steigen in die nächstniedrigere Landesliga bzw. Klasse ab.

5. Klasseneinteilung, Auf-, Abstiegsmodus Senioren und Jugend

Die Bestimmungen gelten sinngemäß wie für die Allgemeine Klasse.

6. Ein- und Austritt

a) Aus der Bundesliga absteigende Vereine werden in die Landesliga A eingereiht. Stimmt die Anzahl der auf- und absteigenden Vereine nicht überein, behält sich der VWA weitergehende Änderungen vor.

b) Nimmt eine Mannschaft am Wiener Mannschaftsbewerb nicht mehr teil, so wird ein zusätzlicher Aufsteiger durch Los ermittelt. Diese Vorgangsweise findet in allen darunter liegenden Klassen Anwendung.

c) Neue und wiedereintretende Mannschaften werden in der letzten Klasse jenes Bewerbes aufgenommen, für welchen sie gemäß § 3 Z.1. zugelassen sind.

§ 4 Bewerbslisten

1. Für jede/n Bewerb/Altersklasse sind alle spielberechtigten SpielerInnen inklusive BundesligaspielerInnen eines Vereins in der entsprechenden Bewerbsliste strikt nach ITN-Wert anzuführen und bis spätestens 15.2.2016 online einzugeben wobei bei gleichen ITN-Werten von 2 oder mehreren SpielerInnen die Reihung dem Verein überlassen ist. Die Reihung der SpielerInnen muss in allen Bewerbslisten eines Vereins gleich sein. Basis für die Reihung sind die mit 31.12.2015 eingefrorenen ITN-Werte.

2. Es sind in der laufenden Meisterschaft nur jene SpielerInnen spielberechtigt, die in der Bewerbsliste aufscheinen, daher ordnungsgemäß gemeldet sind und eine gültige WTV-Spielerlizenz besitzen.

a) In der Bewerbsliste dürfen nur jene SpielerInnen aufscheinen, auf die das Spielerstatut des ÖTV anwendbar ist. Ein/e SpielerIn darf österreichweit bei zwei Vereinen Mannschaftsmeisterschaft spielen, allerdings darf diese/r SpielerIn beim zweiten Verein weder in der gleichen Altersklasse, noch in einer zweiten Bundesligamannschaft genannt werden. **AusländerInnen mit ATP/ATA Punkten werden vom VWA vorgereiht. Auf Wunsch und Antrag von Vereinen können TOP 100 Spieler bzw. TOP 50 SpielerInnen (ÖTV-Rangliste 15.1.2015) ebenfalls vom VWA vorgereiht werden.**

b) Die Lizenzgebühr ist in diesem Falle von beiden Vereinen zu entrichten.

c) Je Mannschaft dürfen zwei NICHT-ÖSTERREICHISCHE SPIELER(INNEN) eingesetzt werden. Die Staatsbürgerschaft von nichtösterreichischen SpielerInnen ist bekannt zu geben.

d) Für AusländerInnen kann um Genehmigung für eine Gleichstellung mit einem/r SpielerIn mit österreichischer Staatsbürgerschaft angesucht werden. Bei BundesligaspielerInnen ist dieses Ansuchen an den ÖTV Wettspielausschuss, bei allen anderen SpielerInnen an den VWA zu richten. Für die Gleichstellung ist dem VWA der Lebensmittelpunkt in Österreich durch ein entsprechendes Dokument nachzuweisen.

3. a) Der VWA behält sich das Recht vor, Änderungen der abgegebenen Reihenfolge vorzunehmen.

b) Bei Doppel- bzw. Mehrfachnennungen (österreichweit) hat der/die SpielerIn dem WTV den definitiven Zielverein auf Aufforderung bekannt zu geben. Falls der/die SpielerIn die Meldungspflicht nicht einhält, ist er für die Wiener Mannschaftsmeisterschaft nicht spielberechtigt. Der/die SpielerIn muss auf Aufforderung in der Lage sein, gegebenenfalls Abmelde- bzw. Freigabebestätigung vom Stammverein vorlegen zu können. Abmeldungen können ausschließlich im Zeitraum 1. bis 31.10. mittels eingeschriebenen Briefs an den Stammverein (Kopie an WTV) erfolgen. Ausnahmen von obigen Fristen kann der VWA in begründeten Fällen (Übertrittsverfahren) auf Antrag erteilen.

c) Für die Ausstellung der Spielerlizenz ist die ordnungsgemäße Meldung des Vor- und Zunamens, Titels, Geburtsdatums und Adresse des/r SpielerIn erforderlich. Durch die Meldung nimmt der/die SpielerIn zur Kenntnis, dass die erhobenen Daten vom WTV und seinen Partnern automationsunterstützt verarbeitet werden und akzeptiert die allgemeinen Kartenbedingungen. Ein Adresswechsel oder Verlust der Lizenzkarte ist innerhalb von 3 Tagen im WTV-Sekretariat bekannt zu geben.

4. Mit der Bekanntgabe der Bewerbungslisten sind auch die Anzahl der Plätze und deren Belag mitzuteilen. Weiter ist anzugeben ob Halle/Flutlicht zur Verfügung stehen.

5.a) **Die abgegebenen Bewerbungslisten sind insofern bindend, als bei Einzelspielen am selben Meisterschaftstermin einer ranghöheren und rangniederen Mannschaft ausnahmslos ranghöhere vor rangniederen SpielerInnen aufzustellen sind. Hat die rangniedere Mannschaft einen späteren Spieltermin dann sperrt eine/r im Einzel zum Einsatz kommende/r ErsatzspielerIn keinen vor ihm/ihr gereihten/n SpielerIn für die rangniedere Mannschaft. SpielerInnen, die nur im Doppel eingesetzt werden, sperren keinen vor ihnen gereihten/n SpielerIn.**

b) Diese Regelung findet bei Bundesligaver-einen bei einem allfälligen Einsatz rangniederer SpielerInnen in der Bundesliga keine Anwendung. Ebenso findet diese Regelung keine Anwendung, wenn aufgrund von § 4/2c anstelle eines/er ausländischen Spielers/SpielerIn die hinter diesem/er gereihten Spieler/SpielerIn in die ranghöhere Mannschaft nachrückt.

c) Es gelten bei den Herren die Spieler 1-6, bei den Damen 1-5 als StammspielerInnen

der 1. Mannschaft, welche keinesfalls in rangniederen Mannschaften zum Einsatz kommen dürfen. Analog definieren sich die StammspielerInnen für weitere Mannschaften und Bewerbe.

6. In Kids-Bewerben 8, 9, 10, 11 können sowohl männliche als auch weibliche Kids eingesetzt werden. Die Aufstellung hat nach Reihung in der Bewerbungsliste zu erfolgen.

7. Ein/e SpielerIn darf zur gleichen Runde nur in einer Mannschaft pro Bewerb der Wiener Mannschaftsmeisterschaft antreten. Diese Regelung bleibt auch bei Terminverschiebung aufrecht.

§ 5 Spielreglements

1. Alle Bewerbe werden nach den gültigen Tennisregeln gespielt. In Einzelspielen der Bewerbe Jugend, AK und Senioren entscheidet der Gewinn von 2 Sätzen unter Anwendung des Tie Break Systems in allen Sätzen. Ausnahme: Herren 65 und älter, Damen 60 und älter. In diesen Bewerben wird anstelle des dritten Satzes ein entscheidendes Match Tie Break bis 10 Punkte gespielt.

In Doppelspielen der Bewerbe Jugend, AK und Senioren wird in allen Sätzen das NO-AD System zur Anwendung gebracht, an Stelle des dritten Satzes wird ein entscheidendes Match Tie Break bis 10 Punkte gespielt.

Kids-Bewerbe bis 11 Jahre werden nach besonderen Regeln gespielt, deren Regulativ im Dokument „Wiener Mannschaftsmeisterschaft 8, 9, 10, 11“, das jederzeit im WTV Sekretariat abgeholt werden kann oder unter www.tenniswien.at zu downloaden ist, nachzulesen ist.

2. Für jeden Mannschaftswettkampf werden Punkte (MP) gemäß nachfolgender Tabelle vergeben:

Bewerb mit Einzel/Doppel	Sieger 3 Pkt Verlierer 0 Pkt	Sieger 2 Pkt Verlierer 1 Pkt	Sieger 2 Pkt Verlierer 0 Pkt	Sieger 4 Pkt Verlierer 0 Pkt	Sieger 3 Pkt Verlierer 1 Pkt	Sieger 2 Pkt Verlierer 2 Pkt
6/3	9:0, 8:1, 7:2	6:3, 5:4				
5/2	7:0, 6:1	4:3	5:2			
4/2				6:0, 5:1	4:2	3:3
3/2	5:0, 4:1	3:2				
2/1	3:0	2:1				

a) Punktegleichheit in der Tabelle:

Sind zwei Mannschaften punktegleich, zählt die direkte Begegnung. Bei Unentschieden gilt jene Mannschaft als Sieger, welche in dieser Begegnung die bessere Satz-differenz, danach Gamedifferenz hat. Danach zählt die bessere Wettspieldifferenz aus allen Begegnungen usw.

Sind mehr als zwei Mannschaften punktegleich, entscheidet die bessere Wettspielfferenz der punktegleichen Mannschaften untereinander. Ergibt die Wettspielfferenz eine eindeutige Reihung, dann ist das Verfahren zu Ende. Ist die Wettspielfferenz bei zwei Mannschaften danach ebenfalls gleich, dann entscheidet zwischen diesen das direkte Ergebnis. Wenn nötig dann wird gegebenenfalls mit der Satzdiffenz und in weiterer Folge mit der Gamediffenz gleich verfahren.

b) Eine Mannschaft ist ungeachtet der Punkteanzahl jedenfalls Gruppenerster, wenn sie alle Begegnungen ihrer Gruppe gewonnen hat. Eine Mannschaft ist ungeachtet der Punkteanzahl jedenfalls Gruppenletzter, wenn sie alle Begegnungen ihrer Gruppe verloren hat.

c) Wurde eine gesamt Begegnung gegen eine Mannschaft „zu Null“ gewertet (Nichtantreten, Strafverifizierung), dann wird diese Mannschaft bei Punktegleichheit automatisch an die schlechteste Stelle der punktegleichen Mannschaften gereiht.

3. Bei Herren-Bewerben werden
6 Einzel, sowie 3 Doppel ausgetragen.
4. Bei Damen-Bewerben werden
5 Einzel, sowie 2 Doppel ausgetragen.
5. Bei Kids- und Jugend-Bewerben werden
2 Einzel und 1 Doppel ausgetragen.
6. Für die Senioren-Bewerbe gilt folgender Austragungsmodus:
 - a) LLA Herren 35, 45, 55, 60, 65
5 Einzel und 2 Doppel.
 - b) Damen 60
3 Einzel und 2 Doppel.
 - c) Herren 70 außer LLA, Herren 75, Damen 65
2 Einzel und 1 Doppel.
 - d) alle anderen Senioren-Bewerbe
4 Einzel 2 Doppel.

§ 6 Durchführung der Wettkämpfe

1. Die Termine der Wettkämpfe werden vom VWA festgelegt und sind im Interesse eines sportlich regulären Ablaufes der Meisterschaft unbedingt einzuhalten. **Einen einvernehmliche Vorverlegung ist gestattet muss aber vom VWA genehmigt werden.**

a) Wird ein/e SpielerIn zum festgelegten Meisterschaftstermin vom ÖTV oder WTV zu einer Turnierveranstaltung entsandt, oder nimmt er an Österreichischen Meisterschaften teil, kann der betreffende Verein spätestens 7 Tage vor dem Meisterschaftsspiel beim VWA eine Terminverschiebung beantragen. Der VWA behält sich das Recht vor, über die

Notwendigkeit der Terminverschiebung zu entscheiden.

2. Haben zwei Mannschaften des Heimvereines in der gleichen Runde ein Heimspiel und kann hinsichtlich der zeitlichen Durchführung der Wettkämpfe keine Einigung mit dem jeweiligen Gegner erzielt werden, so ist das Spiel der ranghöheren Mannschaft des Heimvereines vorzuziehen. Bei Gleichrangigkeit ist der Herren-Bewerb auf Grund der größeren Zahl der Wettspiele vorzuziehen.

3. Die Wettkämpfe sind wie folgt anzusetzen:

a) Herren- und Damen-Bewerbe: Samstag 13 Uhr, an Feiertagen angesetzte Spiele 13 Uhr

b) Jugend-Bewerbe: Sonntag 14 Uhr.

c) Kids-Bewerbe: Sonntag 10 Uhr.

d) Senioren-Bewerbe:

Herren 35 Montag 16 Uhr

Herren 45 Freitag 16 Uhr

Herren 55 Mittwoch 16 Uhr

Herren 60 Freitag 10 Uhr

Herren 65 Dienstag 10 Uhr

Herren 70 Donnerstag 10 Uhr

Herren 75 Montag 10 Uhr

Damen 35 Donnerstag 16 Uhr

Damen 45 Dienstag 16 Uhr

Damen 55 Mittwoch 10 Uhr

Damen 60 Montag 10 Uhr

Damen 65 Donnerstag 10 Uhr

e) Pflichtersatztermin bei Nichtbespielbarkeit der Plätze oder Platzmangel: Für Termine Samstag 13 Uhr der darauf folgende Sonntag 9 Uhr. Weiter Sonntag 13 Uhr, weiter ein eventuell folgender Feiertag 13 Uhr, weiter der darauf folgende Samstag 13 Uhr usw. Ersatztermine bei Jugend-Bewerben sind einvernehmlich festzulegen. Ersatztermin für Senioren-Bewerbe: der nächste für diesen Bewerb festgelegte meisterschaftsfreie Wochentag (**Werktag**). Alle notwendigen Terminverschiebungen sind dem VWA schriftlich zu melden und im Spielbericht im Internet einzutragen.

f) Jugendliche sollen pro Spieltag nur an einem Meisterschaftsbewerb teilnehmen. Spielt ein/e Jugendliche/r an einem Ersatztermin des Herren- oder Damen-Bewerbes, an dem ein Jugendspiel ebenfalls angesetzt ist, muss das Jugendspiel an diesem Tag nicht durchgeführt werden. Über das Nichtantreten ist der gegnerische Verein noch am Vorabend nachweislich zu informieren.

4. Am vorgesehenen Spieltag haben die beiden Mannschaften auch bei zweifelhafter Witterung so rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen, dass die in §6 Pkt. 3, 5 und 6 angeführten Zeitpunkte eingehalten werden können. Entscheidungen über die Benutzbarkeit der Anlage sind nur am Austragungsart

vom Oberschiedsrichter bzw. bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Heimverein zu treffen.

5. 15 Minuten vor Spielbeginn hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren. Hat ein Verein bis zu diesem Zeitpunkt keinen Mannschaftsführer nominiert, wird das Spiel gegen diesen Verein 9:0/7:0/6:0/3:0 strafverifiziert. Nur der Mannschaftsführer ist berechtigt, für die Mannschaft seines Vereines eine bindende Erklärung abzugeben. Weiter ist er berechtigt, vom Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vor Spielbeginn den Nachweis der Identität der Spieler zu verlangen.

6. 15 Minuten vor den in § 6 Pkt. 3 genannten Beginnzeit haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die Aufstellung der Spieler für die Einzelspiele zu übergeben. Hat ein Mannschaftsführer 15 Minuten vor der in § 6 Pkt. 3 genannten Beginnzeit die Aufstellung der Einzel dem Oberschiedsrichter nicht übergeben, wird das Spiel gemäß § 9 strafverifiziert. Bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters sind die Aufstellungen durch die Mannschaftsführer auszutauschen und die Spiele werden ohne Leitung eines Oberschiedsrichter begonnen bzw. beendet. Die Aufstellung darf nur Spieler enthalten die zum Zeitpunkt der Übergabe der Aufstellung sichtbar anwesend und spielfähig sind. Ist die Mannschaft nicht vollzählig, sondern fehlt (fehlen) ein oder mehrere Spieler der Ränge 1-5 bei den Herren oder 1-4 bei den Damen, so ist entsprechend der Spielerliste nachzurücken.

Gleichzeitig mit der Mannschaftsaufstellung hat der Mannschaftsführer des Platzvereines dem Oberschiedsrichter bzw. den Mannschaftsführer des Gastvereines auch die Platzeinteilung für alle Einzelspiele bekannt zu geben. Bei Abwicklung der Spiele muss mit den Spielen 2, 3, 4 begonnen werden. Die restlichen 3 bzw. 2 Einzelspiele haben unverzüglich nach freierwerden der für sie bestimmten Plätze zu beginnen. Auf mehr als 3 Plätzen kann nur mit Zustimmung des anreisenden Vereines gespielt werden. Hat ein Verein mehr als 3 Plätze genannt, so muss bei Senioren-Bewerben auf 4 Plätzen begonnen werden.

7. Die Mannschaftsführer haben die Aufstellung für die Doppelspiele spätestens 15 Minuten vor deren Beginn, längstens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelspieles dem Oberschiedsrichter zu übergeben, allenfalls auszutauschen. Hat ein Mannschaftsführer 15 Minuten vor der festgesetzten Beginnzeit der Doppelspiele die Doppelaufstellung dem Oberschiedsrichter bzw. den gegneri-

schen Mannschaftsführer nicht übergeben, werden die Doppelspiele mit 3:0/2:0/1:0 gegen diesen Verein strafverifiziert. Die Aufstellung darf nur SpielerInnen enthalten, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Aufstellung anwesend und spielfähig sind. Gleichzeitig hat der Mannschaftsführer des Platzvereines die Platzeinteilung für die Doppelspiele zu übergeben. Die in den Doppelspielen einzusetzenden SpielerInnen sind nach der Spielerliste zu reihen und erhalten danach die Platzziffern 1-6 (1-4). Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden. Sollte im Herren-Bewerb die Summe der Platzziffern aller drei Doppel gleich sein, dann darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel genannt werden.

8. Die Reihenfolge der Spiele kann nur einvernehmlich abgeändert werden. Ist ein/e SpielerIn nach Übergabe einer Aufstellung nicht mehr spielfähig, verliert der betroffene Verein den Punkt.

9. Sollte ein/e SpielerIn das Singlespiel nicht beenden, so darf diese/r SpielerIn im anschließenden Doppel nicht mehr eingesetzt werden.

10. Zwischen zwei Wettspielen kann ein/e SpielerIn eine Pause von 30 Minuten beanspruchen.

11. Wenn Einzel- oder Doppelspiele nach Übergabe oder Austausch der Aufstellungen nicht begonnen werden konnten (aus Gründen höherer Gewalt), so können zum neuen Spieltag die Aufstellungen wie zu Beginn eines neuen Spieles übergeben oder ausgetauscht werden. Ein Wettspiel beginnt mit dem ersten gespielten Punkt.

12. Ob „Nichtbespielbarkeit“ der Plätze (insbesondere wegen Schlechtwetter) vorliegt, stellt der Oberschiedsrichter fest. Bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters entscheidet der Platzverein.

13. Ein in der Halle fortgesetztes Spiel ist in dieser zu beenden. Spielende in der Halle ist 22.00 Uhr. Ein vor 22.00 Uhr begonnenes Spiel muss zu Ende gespielt werden.

14. Während eines Spieles darf ein/e SpielerIn nur von einer Person betreut (gecoacht) werden.

15. Nach dem 2. Satz haben in den SeniorInnen-Bewerben Spieler das Anrecht auf eine Pause, die 10 Minuten nicht überschreiten darf.

§ 7 Pflichten des Platzvereines

1. Der Platzverein hat mindestens 3 Plätze zur Verfügung zu stellen. Diese Plätze müssen den Möglichkeiten der Anlage entsprechend zusammenhängend und übersichtlich ange-

ordnet sein. In Ausnahmefällen, wenn gleichzeitig mehrere Bewerbe abzuwickeln sind, sodass insgesamt die Anzahl der Plätze nicht ausreicht, ist eine Einschränkung auf 2 Plätze statthaft.

Hat der Platzverein mehrere Mannschaften genannt, aber zu wenige Plätze für eine ordnungsgemäße Durchführung der Heimspiele, so muss er dies spätestens 14 Tage vor Wettspieltermin dem gegnerischen Verein mitteilen. Ist der Gastverein in der Lage Plätze zu stellen, so muss dieses Angebot angenommen werden, wenn es mindestens 10 Tage vor Wettspieltermin erfolgt.

2. Für regelkonformen Zustand der Plätze ist Sorge zu tragen (z.B. Verwendung von Singlestützen). Unzulänglichkeiten sind bereits vor Spielbeginn zu reklamieren und bei Nichtbehebung derselben schriftlich am Spielbericht zu vermerken.

3. Zugelassen sind Sandplätze bzw. vom WTV - Vorstand ausdrücklich genehmigte Beläge.

a) Ein Verein, der sowohl Plätze mit Kunststoffbelag als auch Sandplätze besitzt, muss, wenn mindestens 3 Sandplätze vorhanden sind diese zur Verfügung stellen.

b) Gilt für Landesliga A und B:

Der Heimverein, der ausschließlich auf Kunststoffplätzen den Mannschaftsbewerb durchführt, ist verpflichtet nach Aufforderung durch den Gastverein, diesem Trainingszeit zur Verfügung zu stellen, nachdem ihm dieser die Inanspruchnahme von Trainingszeit mindestens vier Tage vor dem Spieltag mitgeteilt hat. Der Gastverein darf an dem genannten Trainingstag zwei Stunden auf zwei Plätzen trainieren.

c) Gilt für alle Bewerbe einschließlich der 2. Klasse abwärts:

Stellt der Heimverein nur Hallenplätze zur Verfügung so hat er den gegnerischen Mannschaftsführer mindestens eine Woche vorher zu verständigen und muss gegebenenfalls einem angebotenen Platztausch zustimmen.

d) Gilt für alle anderen Bewerbe:

Der Heimverein mit Kunststoffplätzen wird verpflichtet, dem Gastverein Trainingsmöglichkeiten im Ausmaß von einer Stunde vor Spielbeginn auf zwei Plätzen einzuräumen.

e) Gilt für alle Bewerbe:

Vereine, die ausschließlich über Kunststoffplätze verfügen, dürfen, wenn sie als Gastverein auf Sandplätzen den Mannschaftsbewerb bestreiten, ebenfalls eine Trainingsmöglichkeit im Ausmaß von einer Stunde vor Spielbeginn auf zwei Plätzen beanspruchen.

f) Für die Austragung und Fortsetzung der Wettspiele bei Dunkelheit oder bei Schlechtwetter gelten folgende Regeln: Stellt einer der

beiden Vereine mindestens Hallenplätze bzw. Ein Flutlichtplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung, so ist jedes Meisterschaftsspiel zum angesetzten Termin, unter Berücksichtigung § 6 Punkt 12, auszutragen bzw. fortzusetzen. Bei Wechsel des Belages gelten die Einschlagzeiten der Wettspielordnung.

4. Pro Einzel sind 3 Stück neue gelbe Bälle aufzulegen. In Bewerben der Landesliga A müssen auch für die Doppel neue Bälle aufgelegt werden.

5. Bereitstellung der Umkleidemöglichkeiten, warmen und kalten Duschen für den Gastverein, sowie freien Zutritt für Spieler, Oberschiedsrichter und Begleitpersonen ist zu gewährleisten.

6. Der Spielbericht muss innerhalb von 2 Tagen (nach Wettspieltermin) via Internet erfasst und gespeichert werden (gilt auch für w.o. Spiele und Verschiebungen). Die Interneteingabe ist Pflicht des Heimvereines.

Bei Internet Eingabe ist es erforderlich, dass beide Vereine die Spielberichte 2 Jahre aufbewahren. Die Kopie des Spielberichtes ist dem gegnerischen Verein sofort nach dem Spielende auszuhändigen.

7. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung wird dringend empfohlen, mit dem Gastverein Kontakt aufzunehmen, um Fragen wie zum Beispiel die Anzahl der zu bespielenden Plätze vorab klären zu können.

§ 8 Pflichten des Gastvereines

Auf jeden Fall, auch bei zweifelhafter Witterung, pünktlich (siehe § 6 Pkt. 5 und 6) beim Heimverein einzutreffen. Bei eindeutiger Schlechtwettersituation kann die Absage schriftlich (per E-Mail) oder telefonisch erfolgen. Der Gastverein muss in diesem Fall nicht anwesend sein. Neutermminierung siehe Regelung Ersatztermin § 6.3e.

§ 9 Nichtaustragung von Wettkämpfen

Tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden zu einem Wettkampf nicht bzw. mit weniger Spielern/innen an, als zur Wahrung einer theoretischen Gewinnchance erforderlich sind, so verliert sie das Spiel zu null und wird mit einer Strafe belegt.

§ 10 Proteste

1. Einsprüche bei Verstößen gegen die obigen Bestimmungen sind an den VWA einzureichen, bei gleichzeitigem Ertrag der Protest/Rekurs-Gebühr in Höhe von € 50,00 plus € 25,00 Bearbeitungsgebühr.

2. Wird dem Protest/Rekurs stattgegeben, so wird die einbezahlte Protest/Rekurs-Gebühr rückerstattet, im gegenteiligen Fall verfällt sie.

3. Hinsichtlich des Fristenlaufes wird auf die Wettspielordnung des ÖTV verwiesen.

§ 11 Schiedsrichter

1. Jede Mannschaft ist berechtigt, einen Oberschiedsrichter zu verlangen. Dieser ist mindestens 8 Tage vor dem Wettspieltermin über das Sekretariat des WTV anzufordern. Die Oberschiedsrichtergebühr in Höhe von € 65,00 plus € 25,00 Taggeld pro Spieltag sind direkt an den Oberschiedsrichter zu entrichten.

2. Der VWA behält sich vor, Oberschiedsrichter und Schiedsrichter zwingend vorzuschreiben. Die Gebühren sind in diesem Fall von den Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

3. Jede Mannschaft hat das Recht, 50% der Schiedsrichter zu stellen. Im Allgemeinen werden hierbei die Schiedsrichter der Singles 1, 3, 5 und der Doppel 1, 3 vom Heimverein gestellt. Die Schiedsrichter für die Singles 2, 4, 6 und des Doppels 2 stellt der Gastverein. Stellt ein Verein keine Schiedsrichter, kann der Gegner allenfalls sämtliche Schiedsrichter stellen. Die Schiedsrichter müssen keine Verbandsschiedsrichter sein.

4. Sind keine oder in ungenügender Anzahl Schiedsrichter vorhanden, so sind die Spiele ggf. ohne Schiedsrichter durchzuführen.

§ 12 Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen das Regulativ bleibt es dem VWA freigestellt, folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) Die Wettspielergebnisse zu korrigieren.
- b) Neuaustragung von Wettspielen anzuordnen
- c) Geldstrafen zu verhängen:
 - Nicht zeitgerechte Online-Eingabe von Spielberichten (spätestens 2 Tage nach Wettspieltermin) € 20,00.
 - Rückzug von Mannschaften nach Nennschluss: € 200,00.
 - Nichtantreten von Mannschaften in den Bewerbungen AK, Senioren: € 200,00.
 - Fingierte Spielberichte mit vorgetäuschten Ergebnissen werden als grob unsportliches Verhalten gewertet und können mit Geldstrafen bis zu € 250,00 für beide beteiligten Vereine bestraft werden.
- e) Sperre von Spielern, Funktionären oder Vereinen auszusprechen.

2. In allen Zweifelsfällen entscheidet in erster Instanz der VWA, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der zuständigen Referenten, gemäß der Wettspielordnung des ÖTV Rekurse gegen Entscheidungen des VWA sind an die höhere Instanz, den Vorstand des WTV, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides der 1. Instanz, unter gleichzeitigem Erlag von € 50,00 plus € 25,00 Bearbeitungsgebühr zu richten.